

Satzung des Landkreises Zwickau über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter

Vom 4. Dezember 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsischen Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 3. Dezember 2008 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter.

§ 2

Entschädigung

- (1) Der Kreisbrandmeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,78 EUR und zusätzlich für jede Gemeindefeuerwehr im Landkreis Zwickau einen Zuschlag in Höhe von 3,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters, welcher von diesem als sein ständiger Vertreter bestimmt wurde, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 EUR. Ist er gleichfalls Leiter eines Regionalbereiches erhält er für jede Gemeindefeuerwehr im Regionalbereich einen Zuschlag in Höhe von 3,00 EUR.
- (3) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters, soweit sie nicht als ständige Vertreter nach Abs. 2 bestimmt sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 EUR und für jede Gemeindefeuerwehr im zuständigen Regionalbereich einen Zuschlag in Höhe von 3,00 EUR.
- (4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters im vollen Umfang wahr, so kann er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 anzurechnen.
- (5) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Dies gilt nicht für Funkdiensttelefone, welche nach Einzelgesprächsnachweis abgerechnet werden.
- (7) Neben der Entschädigung sind dem Kreisbrandmeister und dessen Stellvertretern die Auslagen für die Beschaffung und die Unterhaltung der Dienstkleidung in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die §§ 1, 3 Abs. 1 und 4 der Satzung des Landkreises Chemnitzer Land über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer der Ausbilder und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der vom Landkreis Chemnitzer Land durchgeführten Feuerwehrausbildung vom 31. Mai 2006 und der § 2 der Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Zwickauer Land vom 12. Mai 2000 treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 4. Dezember 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat